

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1960

vom 12. Juli 1977

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Weingartenstrasse", Ergänzung 1976

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 30. März 1977 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheidung Nr. 2415 vom 12. Juli 1957 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Weingartenstrasse" (Inv.Nr. 23/eBS/3/0) mit einer Baulinie für eingeschossige Bauten wie Garagen usw. zu ergänzen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. Mai bis 1. Juni 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 1977 und im kommunalen Anzeiger Nr. 9 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 27. April 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 30. Juni 1977 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den abgeänderten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften

der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 30. März 1977 beschlossen, den Bau- und Strassenlinienplan "Weingartenstrasse" mit einer Baulinie für eingeschossige Kleinbauten wie Garagen usw. zu ergänzen. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/3/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

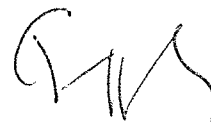
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.